Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1669

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 6382/63

Bonn, den 28. November 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 (Rechtsvorschriften, die auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben).

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 12. November 1963 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Die endgültige Beschlußfassung durch den Rat erfolgt voraussichtlich Mitte Dezember 1963.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 (Rechtsvorschriften, die auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben)

Begründung

Dieser Vorschlag dient der Lösung zweier Probleme. Einmal soll die mißbräuchliche Anwendung des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung Nr. 3 in der vorliegenden Fassung unterbunden, zum anderen vermieden werden, daß die Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben, den Rechtsvorschriften mehrerer Staaten unterstellt sind.

Die Verwaltungskommission der EWG für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat beide Fragen eingehend untersucht und der Kommission als Lösung eine Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 vorgeschlagen.

I. Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3

(Artikel 1 des Verordnungsentwurfs)

— Auf entsandte Arbeitnehmer anzuwendende Rechtsvorschriften: Buchstabe (a)

Buchstabe (a) des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 gestattet den in ein anderes Land der Gemeinschaft entsandten Arbeitnehmern, während höchstens zwei Jahren den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes unterstellt zu bleiben. Diese Bestimmung stellt eine Ausnahme von dem in Artikel 12 aufgestellten Grundsatz dar, die Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes anzuwenden. Damit wird angestrebt, eine vorübergehende Unterstellung dieser Arbeitnehmer unter andere Rechtsvorschriften als die gewöhnlich für sie geltenden zu vermeiden.

Es ist festgestellt worden, daß mit dieser Rechtsvorschrift Mißbrauch getrieben worden ist. Verschiedene Unternehmen, die mit langfristigen Bauvorhaben außerhalb des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, beauftragt sind, entsenden Personal zur Ausführung dieser Arbeiten und lösen die entsandten Arbeitnehmer im Turnus ab, damit sie den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Unternehmen ihren Sitz haben und dessen Soziallasten niedriger sind, unterstellt bleiben. Andere Unternehmen bedienen sich sog. „Sub-Unternehmer" in einem anderen Lande der Gemeinschaft, in dem die Soziallasten niedriger sind, um sich auf diese Weise Arbeitskräfte zu beschaffen, die den Rechtsvorschriften dieses Staates unterstellt bleiben.

Um diese Mißbräuche zu unterbinden, trotzdem aber für die entsandten Arbeitnehmer die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, den Rechtsvorschriften ihres Herkunftslandes unterstellt zu bleiben, wird für Artikel 13 Buchstabe (a) ein ausführlicherer Wortlaut vorgeschlagen. Danach soll der Arbeitnehmer von dem ihn entsendenden Unternehmen mit der Ausführung der Arbeit beauftragt sein, darf die voraussichtliche Dauer dieser Arbeit zwölf Monate nicht übersteigen, der zu entsendende Arbeitnehmer keinen anderen Arbeitnehmer ablösen, dessen Entsendungszeit abgelaufen ist. Ferner dürfen die Rechtsvorschriften des Herkunftslandes über zwölf Monate hinaus nur dann weiter angewandt werden, wenn die Arbeit infolge vorher nicht vorauszusehender Umstände längere Zeit in Anspruch nimmt, so daß dann die Rechtsvorschriften des Herkunftslandes bis zur Beendigung der Arbeit mit Zustimmung der Behörden des Landes, in dem die Arbeit verrichtet wird, angewandt werden dürfen.

— Rechtsvorschriften, die auf Arbeitnehmer Anwendung finden, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben.

Die Anwendung des in Artikel 12 der Verordnung Nr. 3 aufgestellten Grundsatzes, wonach die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes unterstellt sind, hat eine Unterstellung der Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit im Hoheitsgebiet mehrerer Staaten ausüben (in der Hauptsache Handelsreisende), unter die Rechtsvorschriften mehrerer Mitgliedstaaten zur Folge.

Um das Zusammentreffen von Rechtsvorschriften mehrerer Staaten zu vermeiden, damit der Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften nur eines Staates unterstellt bleibt, muß für diese Arbeitnehmer eine Ausnahme von dem obengenannten Grundsatz gefunden werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, in Artikel 13 der Verordnung Nr. 3 (der Ausnahmen für andere Arbeitnehmergruppen enthält) einen Absatz einzufügen, wonach diese Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften ihres Wohnlandes unterstellt

bleiben, wenn dieses einer der Staaten ist, in dem sie ihre Berufstätigkeit ausüben. Andernfalls sind die Rechtsvorschriften des Landes anzuwenden, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. In den Fällen, in denen diese Arbeitnehmer für mehrere Arbeitgeber tätig sind, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben, sollen dann die Rechtsvorschriften des Wohnlandes angewandt werden.

Diese neue Bestimmung soll in Buchstabe (c) enthalten sein, während der bisherige Buchstabe (c) Buchstabe (d) wird, da dieser einen noch besondereren Fall und eine beschränktere Anwendung behandelt.

II. Änderung des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4

(Artikel 2 des Verordnungsvorschlags)

Zum Wortlaut des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4, der die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 13 Buchstabe (a) der Verordnung Nr. 3 enthält, werden einige Änderungen in der Hauptsache redaktioneller Art vorgeschlagen.

Ferner wird ein weiterer Absatz für den Fall vorgeschlagen, daß die deutschen Rechtsvorschriften auf einen Arbeitnehmer anzuwenden sind, dessen Arbeitgeber sich nicht in Deutschland befindet: in diesem Falle ist zur Festlegung der zuständigen deutschen Träger zu bestimmen, daß die deutschen Rechtsvorschriften so anzuwenden sind, als ob der Arbeitgeber an seinem Wohnort beschäftigt wäre.

Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Änderung des Artikels 13 der Verordnung Nr. 3 und des Artikels 11 der Verordnung Nr. 4 (Rechtsvorschriften, die auf entsandte Arbeitnehmer sowie auf Arbeitnehmer anzuwenden sind, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten ausüben)

(Vorschlag der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

auf Grund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 51,

auf Grund der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer [1]), insbesondere der Artikel 12 und 13,

auf Grund der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 über die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer [2]), insbesondere des Artikels 11,

auf Vorschlag der Kommission auf Grund des gemäß Artikel 43 Buchstabe (f) der Verordnung Nr. 3 von der im gleichen Artikel bezeichneten Verwaltungskommission eingereichten Änderungsantrages,

in der Erwägung, daß die Durchführung des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung Nr. 3 hinsichtlich der auf die entsandten Arbeitnehmer anzuwendenden Rechtsvorschriften verschiedentlich zu Mißbräuchen geführt hat und dieser Artikel deshalb zur Beseitigung dieser Mißbräuche geändert werden muß und dabei für die entsandten Arbeitnehmer die Möglichkeit aufrechtzuerhalten ist, den Rechtsvorschriften des ständigen Beschäftigungslandes unterstellt zu bleiben,

in der Erwägung, daß der in Artikel 12 der genannten Verordnung aufgestellte Grundsatz der Anwendung der Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes zur Folge hat, daß die Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit gewöhnlich im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben, den Rechtsvorschriften mehrerer Staaten unterstellt sind und für diese Arbeitnehmer deshalb eine Ausnahme geschaffen werden muß, damit sie den Rechtsvorschriften nur eines Staates unterstellt sind,

in der Erwägung, daß nach einer Erklärung der Hohen Behörde der EGKS die in der nachstehenden Verordnung vorgesehene Regelung an die Stelle der in Artikel 69 Absatz (4) des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vorgesehene Vereinbarung treten kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 der Verordnung Nr. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Buchstabe (a) erhält folgenden Wortlaut:

„(a) Wird ein Arbeitnehmer oder ein ihm Gleichgestellter, der in einem Unternehmen beschäftigt ist, das im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einen Betrieb hat, dem er gewöhnlich angehört, von diesem zur Verrichtung einer Arbeit für dieses Unternehmen in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates entsandt, so gelten für ihn weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Staates, als ob er im Hoheitsgebiet dieses Staates weiterbeschäftigt wäre, vorausgesetzt, daß die voraussichtliche Dauer der zu verrichtenden Arbeit zwölf Monate nicht überschreitet und daß der zu entsendende Arbeitnehmer einen anderen Arbeitnehmer nicht nur deshalb ablöst, weil dadurch vermieden werden soll, daß der abzulösende Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Beschäftigungslandes unterstellt würde. Falls eine solche Arbeit aus Gründen, die nicht vorgesehen sind, über die ursprünglich vorgesehene Dauer von zwölf Monaten hinausgeht, so gelten die Rechtsvorschriften des ersten Staates weiterhin bis zur Beendigung der Arbeit, vorausgesetzt, daß die zuständige Behörde des zweiten Staates oder die von ihr bezeichnete Stelle vor Ablauf der ersten zwölf Monate ihre Zustimmung hierzu erteilt hat."

Der bisherige Buchstabe (c) wird Buchstabe (d) und Buchstabe (c) erhält folgenden Wortlaut:

„(c) Für die Arbeitnehmer und diesen Gleichgestellte, die nicht zu den unter Buchstabe (b) genannten Personen gehören und ihre Berufstätigkeit gewöhnlich im Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben, gelten die Rechtsvorschriften desjenigen Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie wohnen. Wohnen diese Personen im Hoheitsgebiet keines der Mitgliedstaaten, in denen sie ihre Be-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 561/58

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 16. Dezember 1958, S. 597/58

rufstätigkeit ausüben, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber oder der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmen sich befindet, die sie beschäftigen. Sind diese Arbeitnehmer, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates wohnen, in dem sie keine Berufstätigkeit ausüben, für mehrere Unternehmer tätig, die sich im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten befinden oder für mehrere Unternehmen, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet verschiedener Mitgliedstaaten haben, so gelten für sie die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sie selbst wohnen."

Artikel 2

Artikel 11 der Verordnung Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 11

(1) In den Fällen des Artikels 13 Buchstabe (a) der Verordnung stellt der Träger, den die zuständige Behörde desjenigen Mitgliedstaates bezeichnet, dessen Rechtsvorschriften anzuwenden sind, wenn er der Ansicht ist, daß die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, dem Arbeitnehmer eine Entsendungsbescheinigung aus, aus der hervorgeht, daß er diesen Rechtsvorschriften unterstellt bleibt.

Übersteigt die Dauer der Arbeit zwölf Monate, so ist die in Artikel 13 Buchstabe (f) zweiter Satz der Verordnung vorgesehene Zustimmung zu beantragen.

(2) Sind die deutschen Rechtsvorschriften auf Grund des Artikels 13 Buchstabe (b) oder (c) der Verordnung auf einen Arbeitnehmer anzuwenden, dessen Arbeitgeber sich nicht im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, so sind diese Rechtsvorschriften so anzuwenden, als ob dieser Arbeitnehmer an seinem Wohnort beschäftigt wäre."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Ersten des auf ihre Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rats

Der Präsident